

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 31

Potsdam, 06.12.1999

Wahlausschreibung
der Wahlen zu den Kollegialorganen der Fachhochschule Potsdam
am 20. und 21. Januar 2000
(verabschiedet in der Sitzung des Zentralen Wahlvorstands am 04.11.1999)

←
Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Wahlausschreibung

Die Wahl zu den Kollegialorganen und den Gremien der Studierendenschaft an der Fachhochschule Potsdam (FHP) findet am

20. und 21. Januar 2000

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr für folgende Bereiche an folgenden Standorten statt:

Friedrich-Ebert-Straße 4, Obergeschoß in der Feststernische für Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule:

- des Fachbereichs Sozialwesen,
- des Fachbereichs Archiv-Bibliothek-Dokumentation,
- der Bibliothek,
- des Instituts für Information und Dokumentation (IID).

Pappelallee 8-9, Haus 3, Raum 0.01 (gegenüber der Mensa) für Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule:

- des Fachbereichs Bauingenieurwesen,
- des Fachbereichs Architektur und Städtebau einschl. des Studiengangs Kulturarbeit,
- des Fachbereichs Design,
- der Verwaltung.

Die Räume sind an den Wahltagen durch Hinweisschilder genau zu kennzeichnen.

I. Rechtsgrundlage

1. Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam, verabschiedet vom Senat am 03.11.1999 und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Genehmigung eingereicht.

2. Vorläufige Wahlordnung (vorläufige WO) der Fachhochschule Potsdam, verabschiedet vom Senat am 03.11.1999 und veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen am 06.12.1999.

3. Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam, verabschiedet in der Vollversammlung der Studierenden am 19.01.1999.

Je 1 Exemplar der vorläufigen WO und der GO liegen in den Dekanaten und im Sachgebiet Akademische Angelegenheiten, Pappelallee, Raum 4/3.09 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (7.30-16.00 Uhr) aus. Die Satzung der Studierendenschaft kann beim SprecherInnenrat eingesehen oder über das Internet www.fh-potsdam.de/~stura/satzung.htm abgerufen werden.

II. Gegenstand und Art der Wahl

Wahlen zum Senat

Gemäß § 21 Abs. 1 der Grundordnung der Fach-

hochschule Potsdam sind in den Senat zu wählen:

- 6 Professorinnen oder Professoren
- 2 Studentinnen oder Studenten
- 2 akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- 1 sonstige(r) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.

Wahlen zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 32 Absatz 3 der Grundordnung der FHP sind in die Fachbereichsräte jeweils zu wählen:

- 6 Professorinnen oder Professoren
- 2 Studentinnen oder Studenten
- 2 akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- 1 sonstige(r) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.

Wahlen zu dem SprecherInnenrat der FHP

Gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der FHP sind je 2 Vertreterinnen oder Vertreter aus den fünf Fachbereichen in dieses Gremium zu wählen.

Wahlen zu den Studierendenräten der Fachbereiche

Gemäß § 7 Absatz 1 und 2 der Satzung der Studierendenschaft der FHP wählen die einzelnen Fachbereiche ihre Vertreterinnen und Vertreter (die Anzahl richtet sich nach der Zahl der Studierenden in den Organisationseinheiten) in das Gremium.

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

Gemäß § 28 Absatz 1 der Grundordnung wird eine Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule gewählt.

Gemäß § 28 Absatz 4 der Grundordnung wird jeweils von den Frauen des Bereiches in allen Organisationseinheiten der FHP eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gewählt.

Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten findet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (nicht nach Gruppen) statt.

III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigung

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der vorläufigen WO der FHP ist wahlberechtigt, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied oder Angehöriger der Hochschule ist.

Wahlberechtigt für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin sind alle weiblichen Mitarbeiterinnen und Angehörigen der Fachhochschule Potsdam.

Wahlberechtigt für die Wahl der Studierendenschaft in ihre Gremien sind alle eingeschriebenen Studentinnen und Studenten.

Nach § 4 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der FHP sind Mitglieder und Angehörige der FHP

- das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal,
- die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten,

- die nebenberuflich an der Hochschule tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- die Lehrbeauftragten,
- die in den Ruhestand eingetretenen Professorinnen und Professoren, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten.

Wählbarkeit

Gemäß § 4, Abs. 1 der vorläufigen Wahlordnung sind **nur wählbar:**

das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal und die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten sowie alle Gastdozentinnen und Gastdozenten, die die Vertretung einer Professur wahrnehmen und alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Professur.

Gemäß § 4 Absatz 2 vorläufigen Wahlordnung sind **wahlberechtigt, aber nicht wählbar:**

die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die nebenberuflich tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und die gastweise tätigen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten.

Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstliche Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen (vorläufige WO § 5, Abs. 1). Studentinnen und Studenten sind im Fachbereich ihres Studiengangs für alle Gremien der Hochschule wahlberechtigt und wählbar (vorläufige WO § 5 Abs. 2).

Gemäß § 5 Absatz 3 der vorläufigen WO bilden folgende Mitglieder und Angehörige der Hochschule jeweils eine Gruppe:

Gruppe der Professorinnen und Professoren:
die Professorinnen und Professoren einschließlich der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die in einem Dienstverhältnis mit der Fachhochschule stehenden Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, ferner Gastdozentinnen und Gastdozenten sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Professur, die bereits bei der Begründung eines Dienstverhältnisses mit der Hochschule Professorin oder Professor sind.

Gruppe der Studierenden
die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten.

Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gastdozentinnen und Gastdozenten in Vertretung einer Professur und alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Professur, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

die Lehrbeauftragten sowie die sonstigen gastweise tätigen Lehrkräfte.

Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

IV. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis enthält eine Aufstellung aller Wahlberechtigten der Fachhochschule Potsdam, unterteilt in:

- die Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Gruppe der Studierenden,
- die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Wählerverzeichnis liegt ab dem **5. Januar 2000 für zwei Wochen** im Sachgebiet Akademische Angelegenheiten, Pappelallee 8-9, Haus 4, Raum 3.09 aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand am **19. Januar 2000, um 15.00 Uhr** abgeschlossen.

Danach können jedoch Wahlberechtigte, die ihre Wahlberechtigung zweifelsfrei nachweisen auf begründeten Antrag vom zentralen Wahlvorstand noch am Wahltag zugelassen werden (siehe auch vorläufige WO § 11 Absatz 4).

V. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Potsdam kann beim Wahlvorstand während der Auslegefrist schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner Gruppe erheben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende oder die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen (vorläufige WO § 11 Abs. 2).

Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche und nimmt, wenn erforderlich, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor.

VI. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der einzelnen Gremien - getrennt nach Gruppen - sind spätestens bis zum 21. Kalendertag, nach der Wahlausschreibung jedoch **spätestens bis zum 3. Januar 2000**, beim Wahlvorstand einzureichen (vorläufige WO § 12, Abs. 1).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind in den Dekanaten und für die Gruppe der sonstigen Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter im **Sachgebiet Akademische Angelegenheiten** erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind auf den vom zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern für die Wahl zu den Kollegialorganen und zur Vertretung der Studierendenschaft unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit im Sachgebiet Akademische Angelegenheiten, Pappelallee 8-9, Haus 4, Raum 3.09 einzureichen.

Sie müssen über jede Bewerberin oder jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname,
- ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung,
- Hochschulbereich,
- Geburtsjahr.

Bei Studierenden zusätzlich Studiengang, Fachsemester und Matrikel-Nummer.

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber muß ihre oder seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch **eigenhändige Unterschrift** erklären (vorläufige WO § 12, Abs. 3). Bei Studierenden, die sich im Praxissemester befinden, kann dies durch eine formlose Erklärung erfolgen.

Ein Vorschlag für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten soll mindestens drei Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten.

Einzelbewerbungen darf der Zentrale Wahlvorstand zu einem Vorschlag in alphabetischer Reihenfolge zusammenfassen, sofern die Einzelbewerber diesem Verfahren zustimmen (siehe § 12 Absatz 2 der vorläufigen WO).

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zu den Kollegialorganen bedarf der Unterstützung von **mindestens fünf**, in der Gruppe der Studierenden von **mindestens zehn** Wahlberechtigten.

Sind in einer Gruppe weniger als 20, in der Gruppe der Studierenden weniger als 40 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von **mindestens drei** Wahlberechtigten.

Die Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag (vorläufige WO § 12, Abs. 2). Formlose Unterstützungserklärungen von Studierenden im Praxissemester sind dem Wahlvorschlag beizufügen.

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben (vorläufige WO § 12 Abs. 4).

VII. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der zentrale Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge bis zum **4. Januar 2000** bekannt.

Bei der Bekanntmachung wird die Matrikelnummer nicht veröffentlicht.

VIII. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen

Bis zum 30. Dezember 1999 kann eine Briefwahl beim zentralen Wahlvorstand unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt werden (vorläufige WO § 15 Abs. 1).

Die Versendung der Wahlunterlagen wie

- der Wahlschein,
- der oder die Stimmzettel,
- der Stimmzettelumschlag und
- der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefunterlagen) erfolgen spätestens bis zum **12. Januar 2000**.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muß die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte durch ihre oder seine Unterschrift versichern, daß sie/er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat (vorläufige WO § 15, Abs. 2).

Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen (vorläufige WO § 15 Abs. 5).

Der Wahlbrief muß bis zum Abschluß der Wahlhandlung dem zuständigen Wahlvorstand zugegangen sein.

IX. Ort und Zeit der Feststellung der Wahlergebnisse

Die öffentliche Auszählung der Stimmen (vorläufige WO § 17, Abs. 1) findet am **21. Januar 2000 ab 16.00 Uhr** in der Fachhochschule Potsdam, Pappelallee 8-9, Haus 4, Raum 3.15 und in der Friedrich-Ebert-Straße statt (Raum wird noch bekanntgegeben).

Die vorläufigen Wahlergebnisse werden umgehend, noch am gleichen Tag, also am **21. Januar 2000** in der Fachhochschule Friedrich-Ebert-Straße und der Pappelallee veröffentlicht.

Die Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses erfolgt nach Ablauf der Einspruchsfrist (bis 26.01.2000, 15.00 Uhr) am **27. Januar 2000**.

gez. Prof. Dr. Gerhard Buck
Vorsitzender des Zentralen Wahlvorstandes

Anlage
Terminübersicht

**Terminplan der Wahlen zu den Kollegialorganen der Fachhochschule Potsdam
im Wintersemester 1999/2000
(bestätigt in der Sitzung des Zentralen Wahlvorstands am 04.11.1999)**

Termin der Wahl		20./21.01.2000
Wahlausschreibung	bis 35. Kalendertag (KT) vor der Wahl	bis 06.12.1999
Wahlvorschläge	mindestens bis zum 21. KT nach der Wahlausschreibung	bis 03.01.2000
Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge	unverzüglich	ab 04.01.2000
Auslegen des Wählerverzeichnisses	2 Wochen vor der Wahl	ab 05.01.2000
Einspruchsfrist gegen Wahlvorschläge	5 KT nach Veröffentlichung der Wahlvorschläge	16.01.2000
Briefwahl		
Briefwahl auf Antrag	Abgabe bis zum 20. KT vor der Wahl beim Wahlvorstand (Briefstempel entscheidet)	30.12.1999
Versendung der Briefwahlunterlagen	spätestens am 8. KT vor der Wahl	ab 12.01.2000
Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses	umgehend	ab 21.01.2000
Einspruchsfrist gegen das vorläufige Wahlergebnis	5 KT nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses	bis 26.01.2000
Veröffentlichung des amtlichen Wahlergebnisses in den Amtlichen Bekanntmachung der FHP	umgehend, nach Ablauf der Einspruchsfrist	bis 27.01.2000
Nominierung der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekanin oder des Prodekan durch den Rektor		ab 27.01.2000
Konstituierende Sitzungen der Fachbereichsräte und Wahlen nach §34 der GO	unter Einhaltung der Ladefrist (5 Werktagen)	ab 04.02.2000